

# Synopse

**Siebter Beschluss des Fachbereichs 09 – Agrarwissenschaften,  
Ökotoxologie und Umweltmanagement - vom 16. Mai 2012  
zur Änderung  
der Speziellen Ordnung der Bachelor- und Masterstudiengänge des  
Fachbereichs 09 – Agrarwissenschaften, Ökotoxologie und  
Umweltmanagement**

- zuletzt geändert durch den 6. Änderungsbeschluss vom 21.12.2011

## 1. Änderung der Prüfungsordnung bzgl. drittem Prüfungszeitraum

1.1 § 17 wird angepasst.

§ 17 Ziel und Aufbau der Bachelor- Studiengänge	§ 17 Ziel und Aufbau der Bachelor- Studiengänge
<p>...</p> <p>(3) Modulabschließende Prüfungen werden innerhalb der vorgesehenen Prüfungszeiträume abgelegt. Es sind drei Prüfungszeiträume vorgesehen: Der erste Prüfungszeitraum liegt in der Regel in der letzten Woche der Vorlesungszeit und in der ersten Woche der vorlesungsfreien Zeit des Semesters. Der zweite Prüfungszeitraum liegt in der letzten Woche vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters. Der dritte Prüfungszeitraum liegt in der vierten Woche nach Beginn der Vorlesungszeit des Folgesemesters. Die Studierenden können ihre modulabschließenden Prüfungen innerhalb des ersten oder innerhalb des zweiten Prüfungszeitraums wahrnehmen. Wiederholungsprüfungen sind im zweiten oder dritten Prüfungszeitraum möglich. Die Prüfungszeiträume werden vom Prüfungsausschuss jährlich festgelegt.</p>	<p>...</p> <p>(3) Modulabschließende Prüfungen werden innerhalb der vorgesehenen Prüfungszeiträume abgelegt. <del>Es, es</del> sind drei Prüfungszeiträume vorgesehen: Der erste Prüfungszeitraum liegt in der Regel in der letzten Woche der Vorlesungszeit und in der ersten Woche der vorlesungsfreien Zeit des Semesters. Der zweite Prüfungszeitraum liegt in der letzten Woche vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters. Der dritte Prüfungszeitraum liegt in der <del>vierten</del> <u>sechsten</u> Woche nach Beginn der Vorlesungszeit des Folgesemesters. Die Studierenden können ihre modulabschließenden Prüfungen innerhalb des ersten oder innerhalb des zweiten Prüfungszeitraums wahrnehmen. Wiederholungsprüfungen <u>und Nachholprüfungen</u> sind im zweiten oder dritten Prüfungszeitraum möglich. Die Prüfungszeiträume werden vom Prüfungsausschuss jährlich festgelegt.</p>

1.2 § 23 wird angepasst.

§ 23 Wiederholung und Fristen	§ 23 Wiederholung und Fristen
<p>...</p> <p>(2) Eine Wiederholung einer nicht-bestandenen Modulprüfung muss bei einer zum Semesterende abgelegten Prüfung spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem erfolglosen Prüfungsversuch stattfinden. Eine zu Beginn des Folgesemesters abgelegte Prüfung kann im dritten Prüfungszeitraum wiederholt werden. Weitere Wiederholungsprüfungen sind erst nach dem nächsten Angebot des Moduls möglich. ...</p>	<p>...</p> <p>(2) Eine Wiederholung einer nicht-bestandenen Modulprüfung muss bei einer zum Semesterende abgelegten Prüfung spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem erfolglosen Prüfungsversuch stattfinden. Eine zu Beginn des Folgesemesters abgelegte Prüfung kann <u>bei Nichtbestehen oder Vorlage eines Attestes</u> im dritten Prüfungszeitraum wiederholt werden. Weitere Wiederholungsprüfungen sind erst nach dem nächsten Angebot des Moduls möglich. ...</p>

## 2. Änderung der Prüfungsordnung bzgl. Studien- und Prüfungsplan

2.1 § 16 wird angepasst.

<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Zulassungsverfahren und</b> <b>Studienorganisation</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Zulassungsverfahren und</b> <b>Studienorganisation</b></p>
<p>...</p> <p>(3) Die Zulassung wird zunächst für drei Semester ausgesprochen. Weitere Voraussetzung für die endgültige Zulassung ist die Vorlage eines durch den Prüfungsausschuss genehmigten Studien- und Prüfungsplanes für die Bachelor-Prüfung, in dem die gewählten Profilmodule verbindlich benannt sind. Der Studien- und Prüfungsplan benennt die geplante Abfolge der Profilmodule und ihre Zuordnung zu den weiteren Studiensemestern. Die Zulassung muss bis zum Ende des dritten Studiensemesters erfolgen. Die Genehmigung wird nach einem Beratungsgespräch über die Zweckmäßigkeit der gewählten Kombination erteilt. Beraten kann nur, wer vom Prüfungsausschuss bestellt ist. Auf Antrag des Studierenden weist der Prüfungsausschuss innerhalb eines Monats einen Berater zu. Änderungen des Studien- und Prüfungsplanes bedürfen der Genehmigung des Prüfungsausschussvorsitzenden. Bereits abgelegte Module können nicht mehr aus dem Studien- und Prüfungsplan herausgenommen werden.</p>	<p>...</p> <p>(3) Die Zulassung wird zunächst für drei Semester ausgesprochen. Weitere Voraussetzung für die endgültige Zulassung ist die Vorlage eines durch den Prüfungsausschuss genehmigten Studien- und Prüfungsplanes für die Bachelor-Prüfung, in dem die gewählten Profilmodule verbindlich benannt sind. Der Studien- und Prüfungsplan benennt die geplante Abfolge der Profilmodule und ihre Zuordnung zu den weiteren Studiensemestern. Die Zulassung muss bis zum Ende des dritten Studiensemesters erfolgen. <del>Die Genehmigung wird nach einem Beratungsgespräch über die Zweckmäßigkeit der gewählten Kombination erteilt. Beraten kann nur, wer vom Prüfungsausschuss bestellt ist. Auf Antrag des Studierenden weist der Prüfungsausschuss innerhalb eines Monats einen Berater zu.</del> <u>Zur Erstellung des Studien- und Prüfungsplanes kann der Studierende auf Wunsch ein Beratungsgespräch mit dem Studiengangsleiter vereinbaren.</u> Änderungen des Studien- und Prüfungsplanes bedürfen der Genehmigung des Prüfungsausschussvorsitzenden. Bereits abgelegte Module können nicht mehr aus dem Studien- und Prüfungsplan herausgenommen werden.</p>

2.2 § 27 wird angepasst.

<p style="text-align: center;"><b>§ 27</b> <b>Studienorganisation</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 27</b> <b>Studienorganisation</b></p>
<p>...</p> <p>(2) Bis zum Beginn des Prüfungszeitraums des ersten Studiensemesters nach Aufnahme des Master-Studienprogrammes muss der Kandidat seinen Studien- und Prüfungsplan für die Master-Prüfung genehmigen lassen. Er enthält die Benennung der Profilmodule und die Zuordnung zu den Studiensemestern. Die Vorlage dieses Studien- und Prüfungsplanes beim Prüfungsamt ist Voraussetzung für die Zulassung zu der ersten Prüfung im Master-Studiengang. Die Genehmigung wird nach einem Beratungsgespräch über die Zweckmäßigkeit der gewählten Kombination erteilt. Beraten kann nur, wer vom Prüfungsausschuss als Berater bestellt ist. Auf Antrag des Studierenden weist der Prüfungsausschuss rechtzeitig einen Berater zu. Änderungen des Studien- und Prüfungsplanes bedürfen der Genehmigung des Prüfungsausschussvorsitzenden.</p>	<p>...</p> <p>(2) Bis zum Beginn des Prüfungszeitraums des ersten Studiensemesters nach Aufnahme des Master-Studienprogrammes muss der Kandidat seinen Studien- und Prüfungsplan für die Master-Prüfung genehmigen lassen. Er enthält die Benennung der Profilmodule und die Zuordnung zu den Studiensemestern. Die Vorlage dieses Studien- und Prüfungsplanes beim Prüfungsamt ist Voraussetzung für die Zulassung zu der ersten Prüfung im Master-Studiengang. <del>Die Genehmigung wird nach einem Beratungsgespräch über die Zweckmäßigkeit der gewählten Kombination erteilt. Beraten kann nur, wer vom Prüfungsausschuss als Berater bestellt ist. Auf Antrag des Studierenden weist der Prüfungsausschuss rechtzeitig einen Berater zu.</del> <u>Zur Erstellung des Studien- und Prüfungsplanes kann der Studierende auf Wunsch ein Beratungsgespräch mit dem Studiengangsleiter vereinbaren.</u> Änderungen des Studien- und Prüfungsplanes bedürfen der Genehmigung des Prüfungsausschussvorsitzenden.</p>

### 3. Änderung der Prüfungsordnung bzgl. Zusatzleistungen

3.1 § 19 wird angepasst.

<b>§ 19 Umfang und Art der Prüfung</b>	<b>§ 19 Umfang und Art der Prüfung</b>
... (8) Die Studierenden können sich während ihres Studiums in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis ist in einem Diploma Supplement auszuweisen.	... (8) Die Studierenden können sich während ihres Studiums in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis ist in einem <del>Diploma Supplement</del> <u>Zusatzzeugnis</u> auszuweisen.

3.2 § 28 wird angepasst.

<b>§ 28 Umfang und Art der Prüfung; Prüfungsfristen</b>	<b>§ 28 Umfang und Art der Prüfung; Prüfungsfristen</b>
... (9) Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen während ihres Studiums einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis ist gesondert auszuweisen.	... (9) Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen während ihres Studiums einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis ist <del>gesondert</del> <u>in einem Zusatzzeugnis</u> auszuweisen.

### 4. Änderung der Prüfungsordnung bzgl. Diploma Supplement

§ 24 wird angepasst.

<b>§ 24 Zeugnis</b>	<b>§ 24 Zeugnis</b>
... (3) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement entsprechend den Vorgaben der HRK aus. Über die erreichten Grades wird nach deren Ermittlung eine Zusatzbescheinigung erstellt.	... (3) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement entsprechend den Vorgaben der HRK aus. <del>Über die erreichten Grades wird nach deren Ermittlung eine Zusatzbescheinigung erstellt.</del>